

KOMMISSION

Unterstützung der Europäischen Union für die Kultur — Programm „Kultur 2000“ Durchführung des Programms im Jahr 2001 und Aufruf zur Einreichung von Anträgen

(2001/C 21/08)

I. EINLEITUNG

Der vorliegende Text informiert über die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ im Jahr 2001, das am 14. Februar 2000 vom Europäischen Parlament und vom Rat nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen beschlossen wurde (Beschluss Nr. 508/2000/EG, veröffentlicht im ABL L 63 vom 10.3.2000, Seite 1).

Er enthält den Aufruf zu Einreichung von Anträgen auf eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für kulturelle Projekte und Veranstaltungen, die 2001 beginnen und von Einrichtungen aus den 28 am Programm teilnehmenden Ländern⁽¹⁾ vorgeschlagen werden.

Das Programm „Kultur 2000“ hat eine Laufzeit von fünf Jahren ab dem 1.1.2000.

II. ALLGEMEINE ZIELE DES PROGRAMMS „KULTUR 2000“

Das Programm „Kultur 2000“ trägt zur Förderung eines gemeinsamen Kulturraums der europäischen Völker bei. In diesem Zusammenhang fördert es die Zusammenarbeit zwischen Künstlern, Kulturveranstaltern, privaten und öffentlichen Trägern, den Tätigkeiten der kulturellen Netze und den sonstigen Partnern sowie den Kulturinstitutionen der Mitgliedstaaten und der übrigen Teilnehmerstaaten im Hinblick auf folgende Ziele:

- Förderung des kulturellen Dialogs und der gegenseitigen Kenntnis der Kultur und der Geschichte der europäischen Völker;
- Förderung des kulturellen Schaffens und der länderübergreifenden Verbreitung der Kultur sowie des Austausches von Künstlern, Kulturschaffenden und anderen Akteuren des Kulturbetriebs sowie von deren Werken, wobei der Schwerpunkt bei jungen Menschen und sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen sowie der kulturellen Vielfalt liegt;

⁽¹⁾ Den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich), den drei EWR-/EFTA-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) und folgenden zehn mittel- und osteuropäischen Ländern: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

- Hervorhebung der kulturellen Vielfalt und Entwicklung neuer Formen des kulturellen Ausdrucks;
- Austausch und Hervorhebung des gemeinsamen europäischen Kulturerbes auf europäischer Ebene; Verbreitung von Know-how und Förderung bewährter Verfahren zur Erhaltung und Bewahrung dieses Kulturerbes;
- Berücksichtigung der Rolle, die der Kultur in der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zukommt;
- Förderung des interkulturellen Dialogs und des gegenseitigen Austausches zwischen europäischen und nichteuropäischen Kulturen;
- ausdrückliche Anerkennung der Kultur als Wirtschaftsfaktor und sozialem und staatsbürgerlichen Integrationsfaktor;
- Verbesserung des Zugangs zum und der Beteiligung der größtmöglichen Zahl von Bürgern am Kulturbetrieb in der Europäischen Union.

III. DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS KULTUR 2000 IM JAHR 2001

Im Rahmen des zweiten Jahrs der Durchführung des Programms Kultur 2000 wird die Europäische Kommission Initiativen in den folgenden vier Bereichen unterstützen:

1. Gemeinsames europäisches (bewegliches, unbewegliches, architektonisches und archäologisches) Kulturerbe
2. Künstlerisches und literarisches Schaffen in Europa
3. Gegenseitige Kenntnis der Geschichte und Kultur der europäischen Völker
4. Maßnahmen, die dem „Vorsitz des Rates der Europäischen Union“ und den „Europäischen Kulturhauptstädten“ vorbehalten sind⁽²⁾.

⁽²⁾ Diese Initiativen fallen nicht unter diesen Aufruf zur Einreichung von Anträgen.

Allgemeine Hinweise

Besonderer Wert wird auf folgende Punkte gelegt:

- Grad der Einbeziehung aller Mitorganisatoren in die Konzeption, Umsetzung und Finanzierung des Projekts;
- Projekte, die sich an Jugendliche, behinderte Menschen und benachteiligte Bevölkerungsgruppen richten und deren Eingliederung in die Gesellschaft fördern;
- Projekte, die zum einen künstlerische, kulturelle und wissenschaftliche Qualität aufweisen und zum anderen der breiten Öffentlichkeit offen stehen.

Begriffsbestimmungen:

- „Mitorganisator“: Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- „Kooperationsabkommen“: Kooperationsabkommen haben eine Laufzeit von mindestens zwei und höchstens drei Jahren und umfassen Mitorganisatoren aus mindestens fünf teilnehmenden Staaten.

Diese Art von Projekt beruht auf einer von allen Mitorganisatoren unterzeichneten gemeinsamen Vereinbarung in einer Rechtsform, die in einem der am Programm beteiligten Staaten anerkannt ist.

In dieser Vereinbarung werden die Ziele und die Initiativen beschrieben, durch die diese Ziele erreicht werden sollen.

Die Maßnahmen und Initiativen, die im Rahmen von Kooperationsabkommen durchgeführt werden sollen, sind für jeden der drei Bereiche festgelegt, die die Kommission unterstützen möchte.

Förderungszeitraum:

- Der Zeitraum, in dem Ausgaben für die Durchführung eines Projekts geltend gemacht werden können, beginnt
 - am 1.5.2001 für experimentelle, innovative oder spezifische Maßnahmen, für „Europäische Laboratorien für das Kulturerbe“, für Projekte der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen sowie für Projekte im Zusammenhang mit der kulturellen Sonderveranstaltung zu Ehren Giuseppe Verdis;
 - am 1.7.2001 für Kooperationsabkommen;

- Im Rahmen der Durchführung des Projekts sind nur die Ausgaben der Mitorganisatoren und der Partner aus den am Programm teilnehmenden Staaten förderfähig.

Stichtage für die Einreichung von Anträgen:

- Für alle Projekte außer den Kooperationsabkommen müssen die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuss bis spätestens 4.4.2001 eingereicht werden.
- Für Kooperationsabkommen müssen die Anträge auf einen Gemeinschaftszuschuss bis spätestens 15.5.2001 eingereicht werden.

Laufzeit:

- Für die Bereiche 1, 2 und 3 beträgt die Laufzeit der Projekte abgesehen von den Kooperationsabkommen ein Jahr. Die Projekte müssen 2001 anlaufen. Die 2001 bewilligte Gemeinschaftsunterstützung wird jedoch nur für ein Kalenderjahr gewährt.

Bereiche und Arten von Maßnahmen:

- Die Projekte dürfen nur für einen der drei genannten Bereiche und für eine der genannten Arten von Maßnahmen des gewählten Bereichs eingereicht werden. Der Antragsteller muss im Antragsformular genau angeben, für welchen Bereich und welche Art von Maßnahmen der Antrag gestellt wird. Fehlt diese Angabe, so wird der Projektantrag abgelehnt.

Projekte, die von einem Veranstalter aus einem der teilnehmenden mittel- und osteuropäischen Ländern eingereicht werden:

- An den Kooperationsprojekten, die von einem Veranstalter aus den zehn mittel- und osteuropäischen Ländern eingereicht werden, muss mindestens ein Mitorganisator aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beteiligt sein.

Gemeinsame Maßnahmen der Europäischen Kommission und der UNESCO oder des Europarats:

- Das Programm „Kultur 2000“ ermöglicht gemeinsame Maßnahmen mit der UNESCO oder dem Europarat auf der Grundlage gemeinsamer Beiträge und nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften der einzelnen Institutionen oder Organisationen. Vorschläge für gemeinsame Maßnahmen sind unabhängig von dieser Aufforderung zu Einreichung von Vorschlägen an die Europäische Kommission zu richten.
- Diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen betrifft nur Projekte, die die folgenden Maßnahmen umfassen.

Eine Unterstützung wird für Initiativen in folgenden Bereichen gewährt:

1. Initiativen zur Herausstellung des gemeinsamen europäischen (beweglichen, unbeweglichen, architektonischen und archäologischen) Kulturerbes

In diesem Bereich werden folgende Projekte unterstützt:

1.1 Experimentelle, innovative oder spezifische Maßnahmen

- a) Unterstützung von ungefähr zehn Kooperationsprojekten von Museen (oder gleichgestellten Kultureinrichtungen) im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsinitiative „eEurope — eine Informationsgesellschaft für alle“⁽³⁾.

Diese Projekte sollen mit Unterstützung der digitalen Technologien und eines mehrsprachigen Konzepts bedeutende Elemente des beweglichen gemeinsamen europäischen Kulturerbes nutzen. Die Projekte können Kulturreiserouten im virtuellen Raum, virtuelle Ausstellungen oder Lernprogramme betreffen. Sie müssen die Interaktivität sowie Begegnungen und Dialoge (zwischen Fachleuten und Nutzern) fördern.

- b) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr zehn Wanderausstellungen, die in mindestens drei am Programm teilnehmenden Ländern gezeigt werden und sich an ein breites Publikum richten.

Diese Ausstellungen müssen Bestandteile des beweglichen Kulturerbes, die für eine bestimmte Epoche oder eine europäische Kunstbewegung charakteristisch sind, hervorheben und in ihren Kontext stellen.

Die in diesen Ausstellungen gezeigten Gegenstände müssen eines der beiden folgenden Kriterien erfüllen:

- die europäische Dimension in puncto Konvergenz, Parallelismus, gegenseitige Einflüsse und Vielfalt muss hervorgehoben werden;
- sie müssen in ihren historischen, kulturellen und künstlerischen Kontext gestellt werden.

Unter Zuhilfenahme der Möglichkeiten der neuen Technologien soll diesen Projekten ein mehrsprachiges Konzept zugrunde liegen, das sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und Verständlichkeit auszeichnet und sich an verschiedene Zielgruppen richten kann.

⁽³⁾ Die wichtigsten Unterlagen zu dieser Initiative können auf folgender Website abgerufen werden:
http://europa.eu.int/comm/information_society/eeurope

- c) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr zwölf Projekten, in denen verschiedene Fachleute im Bereich des Kulturerbes (Spezialisten sowie Wissenschaftler, die traditionelle oder neue Verfahren anwenden) bei der Durchführung festgelegter Konservierungs- und Restaurationsarbeiten zusammenarbeiten:

- Ungefähr acht Projekte müssen zivile, militärische oder religiöse Bestandteile des baulichen Kulturerbes von europäischer Bedeutung des 10. bis 15. Jahrhunderts betreffen;
- Ungefähr vier Projekte müssen Bestandteile des beweglichen Kulturerbes von europäischer Bedeutung des 10. bis 15. Jahrhunderts betreffen.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen die gemeinsamen europäischen Wurzeln und Dimensionen ähnlicher oder vergleichbarer Elemente des baulichen oder beweglichen Kulturerbes herausstellen.

Sie müssen die Weiterbildung der Fachleute sowie den Austausch und die Verbreitung von Erfahrungen ermöglichen, insbesondere im Bereich der traditionellen Konservierungs- und Restaurierungsverfahren und beim Einsatz der neuen Technologien. Die Konservierungs- und Restaurierungsarbeiten müssen während der Laufzeit des Projekts durchgeführt werden.

- d) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr zehn Projekten von Fachleuten für das bauliche und archäologische Kulturerbe zum Thema Zugang, Sensibilisierung und Verständnis von Jugendlichen (Schülern und andere) und/oder sozial benachteiligten Bevölkerungsgruppen für das europäische Kulturerbe.

Die vorgeschlagenen Projekte müssen die gemeinsamen europäischen Wurzeln und Dimensionen ähnlicher oder vergleichbarer Elemente des baulichen oder archäologischen Kulturerbes herausstellen.

Ein Ergebnis dieser Projekte sollte die Herausgabe und Verbreitung von Führern, Dokumentationen und Lernspielen sein. Bei der Durchführung dieser Projekte sollte ein Erfahrungsaustausch zwischen den Fachleuten stattfinden.

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte:

Jedes Projekt wird mit mindestens 50 000 EUR und mit höchstens 150 000 unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Kriterien für die oben genannten Projekte:

An den Projekten müssen Mitorganisatoren aus mindestens drei verschiedenen teilnehmenden Ländern beteiligt sein. Besonderer Wert wird auf den Grad der Einbeziehung der Mitorganisatoren in die Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts gelegt.

Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Expertengruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorrang, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind.

1.2 Abkommen über die kulturelle transnationale strukturierte und mehrjährige Zusammenarbeit

In jedem der folgenden Bereiche werden ein oder zwei Projekte zur Durchführung von mehrjährigen Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit unterstützt:

- a) Herausstellung der europäischen Dimension einer kulturellen Bewegung oder einer künstlerischen Schule, die für das 19. oder 20. Jahrhundert charakteristisch sind (bewegliches oder unbewegliches Kulturerbe)
- b) Unterwasserarchäologie bei Fundstellen von europäischer Bedeutung
- c) Architektur und architektonisches Kulturerbe von europäischer Bedeutung
- d) Schutz und Nutzung von Archiven von europäischer Bedeutung (außer Filmarchiven).

Mit diesen Abkommen soll eine strukturierte und dauerhafte kulturelle Zusammenarbeit zwischen europäischen Kulturveranstaltern aufgebaut werden.

Das Programm der während der Laufzeit des Kooperationsabkommens durchgeführten Initiativen muss mindestens vier der folgenden Maßnahmen enthalten:

- Koproduktionen und internationaler Ausstellungsverkehr;
- Organisation anderer kultureller Veranstaltungen für die Öffentlichkeit;
- Organisation von Initiativen zum Erfahrungsaustausch (akademische Ebene/Praxis) und zur Weiterbildung der Fachleute;
- Hervorhebung der Bestandteile des betreffenden Kulturerbes;
- Organisation von Forschungsprojekten, von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen;
- geeignete und innovative Anwendung der neuen Technologien zum Nutzen der Teilnehmer, der Benutzer und der Öffentlichkeit;
- Herausgabe von Büchern, Führern, Herstellung von audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Lernprodukten, die den Gegenstand des Abkommens veranschaulichen.

Die Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Editionen oder Produktionen müssen so konzipiert und realisiert werden, dass sie für ein möglichst breites Publikum zugänglich und verständlich sind (mehrsprachige, an die unterschiedliche Art des Zielpublikums angepasste Aufmachung).

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte:

- Der Zuschuss zu den einzelnen Projekten beträgt maximal 60 % des Gesamtbudgets des Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit. Der Zuschuss wird während der Laufzeit des Abkommens ausgezahlt und beläuft sich auf maximal 300 000 EUR jährlich.
- Der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsunterstützung kann um maximal 20 % aufgestockt werden (d. h. um 20 % von 60 % der Gesamtkosten), um die Kosten der Abwicklung des Abkommens zu decken; dies gilt ausschließlich für neue kulturelle Kooperationsabkommen, die eigens für die Durchführung und Erfordernisse des eingereichten Projekts geschlossen werden.
- Die Zwischenzahlung erfolgt, nachdem am Ende jedes Jahres eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und eine Bilanz der hierfür tatsächlich im Jahr getätigten Ausgaben eingereicht und von der Kommission genehmigt wurde.

Kriterien für die oben genannten Projekte:

- Kooperationsabkommen müssen eine Laufzeit von mindestens zwei und höchstens drei Jahren haben und Mitorganisatoren aus mindestens fünf teilnehmenden Staaten umfassen.
- Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- Diese Art von Projekt beruht auf einer von allen Mitorganisatoren unterzeichneten gemeinsamen Vereinbarung in einer Rechtsform, die in einem der am Programm beteiligten Staaten anerkannt ist. In dieser Vereinbarung werden die Ziele und die Initiativen beschrieben, durch die diese Ziele erreicht werden sollen.
- Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Experten-Gruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind.

1.3 Europäische Laboratorien für das Kulturerbe

Unterstützung für die Durchführung von ungefähr vier Projekten (in unterschiedlichen Ländern) zur Erhaltung und zum Schutz des für die Öffentlichkeit zugänglichen Kulturerbes von außergewöhnlicher europäischer Bedeutung, die zur Entwicklung und Verbreitung von innovativen Methoden und Verfahren auf europäischer Ebene beitragen.

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte:

Jedes Projekt wird mit mindestens 150 000 EUR und mit höchstens 300 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Kriterien für die oben genannten Projekte:

- Die Projekte werden der Kommission von den für das Kulturerbe zuständigen Behörden des federführenden Staates

über dessen Ständige Vertretung oder Mission bei der Europäischen Union vorgelegt und müssen die Zusammenarbeit von mindestens drei am Programm beteiligten Staaten beinhalten.

- Der Antrag auf Gemeinschaftsunterstützung wird einer Bewertung unterzogen; der Zuschuss wird unter dem Vorbehalt gewährt, dass die Verwaltungs- und Finanzverfahren ordnungsgemäß abgewickelt werden.

2. *Initiativen zur Förderung des künstlerischen und literarischen Schaffens in Europa*

In diesem Bereich werden folgende Projekte unterstützt:

2.1 Experimentelle, innovative oder spezifische Maßnahmen

- a) Im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsinitiative „eEurope — eine Informationsgesellschaft für alle“ werden ungefähr fünf Kooperationsprojekte von Autoren und Herausgebern unterstützt.

Mit diesen Projekten sollen die Möglichkeiten der neuen Technologien im Bereich des literarischen Schaffens (online schreiben, eBuch, elektronisches Verlagswesen, elektronische Messen) und der Verbreitung der Produkte in mehreren Sprachen erkundet werden. Bei diesen Projekten müssen auch Urheberrechtsfragen behandelt werden.

- b) Unterstützung von ungefähr zwölf Projekten der kulturellen Zusammenarbeit von Akteuren aus dem Bereich des künstlerischen Schaffens.

Im Rahmen dieser Projekte sollen die Möglichkeiten erkundet werden, die die neuen Technologien zum einen bei der Entwicklung und Verbreitung künstlerischer Produktionen, zum anderen in der darstellenden oder bildenden Kunst im Stadium der Konzeption oder der Verbreitung in der Öffentlichkeit spielen können.

- c) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr vier Kooperationsprojekten, die Autoren, Veranstalter und Einrichtungen aus den Bereichen Literatur und Förderung des Lesens und Schreibens zusammenführen sollen.
- d) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr zehn Projekten der kulturellen Zusammenarbeit in den Bereichen darstellende Kunst, bildende Kunst und angewandte Kunst.

Mit diesen Projekten sollen neue Formen des kulturellen und künstlerischen Ausdrucks gefördert werden, die neue Formen der Einbeziehung und Beteiligung des Publikums umfassen.

- e) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr acht Projekten der kulturellen Zusammenarbeit, die die Mobilität junger Autoren, Komponisten und Musikinterpreten innerhalb von Europa fördern und ihren Zugang zu renommierten Bühnen und Festivals (vor allem für ein junges Publikum) erleichtern sollen.
- f) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr vier Kooperationsprojekten zur Verknüpfung von Kulturvermittlung, künstlerischem Schaffen und sozialer Integration.

Diese Projekte sollen die aktive Beteiligung (sozial und kulturell) benachteiligter Bevölkerungsgruppen, behinderter und langzeitkranker Menschen, vor allem Jugendlicher, fördern. Sie müssen auf der Zusammenarbeit der kulturellen und soziokulturellen Akteure mit Personen aus den genannten Bevölkerungsgruppen aufbauen.

- g) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr vier Kooperationsprojekten zur Förderung der europäischen Zusammenarbeit von Autoren aus verschiedenen Literatursparten (Lyrik, Epik, Dramatik).

Diese Projekte sollen die Gegenüberstellung und den Austausch ermöglichen und zur Veröffentlichung gemeinsamer mehrsprachiger Werke führen, die in mindestens drei der am Programm teilnehmenden Länder verbreitet werden.

- h) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr zehn Wanderausstellungen über neue Formen des künstlerischen Ausdrucks — insbesondere im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Technologien —, die sich unter anderem an Jugendliche, sozial benachteiligte und körperbehinderte Personen richten.

Diese Ausstellungen, die sich an die breite Öffentlichkeit richten, müssen die Verschiedenartigkeit und die Bedürfnisse des Publikums berücksichtigen. Im Begleitprogramm müssen Präsentationen vorgesehen sein, die die Vorgehensweise der Künstler erklären und ansprechende mehrsprachige didaktische Konzepte anbieten.

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte

Jedes Projekt wird mit mindestens 50 000 EUR und mit höchstens 150 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Kriterien für die oben genannten Projekte

An den Projekten müssen Mitorganisatoren aus mindestens drei verschiedenen teilnehmenden Ländern beteiligt sein. Besonderer Wert wird auf den Grad der Einbeziehung der Mitorganisatoren in die Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts gelegt.

Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Expertengruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorrang, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind.

- i) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr 50 Projekten zur Übersetzung literarischer Werke (Fiktion) europäischer Autoren nach 1950 einschließlich Kinderliteratur

Kriterien für die Finanzierung von Übersetzungsprojekten

Bei Übersetzungsprojekten deckt die Gemeinschaftsunterstützung das Honorar des (der) Übersetzer ab, sofern dieses 50 000 EUR und in jedem Fall 60 % der Gesamtkosten für die Herausgabe nicht übersteigt. In begründeten Fällen kann der Zuschuss mehr als 50 000 EUR betragen.

Kriterien für Übersetzungsprojekte

Hierbei erhalten Werke den Vorrang, die in den am wenigsten verbreiteten europäischen Sprachen — einschließlich der Regionalsprachen — abgefasst sind oder in diese übersetzt werden;

- Die betreffenden Werke dürfen vorher noch nicht in die beantragte Sprache übersetzt worden sein;
- Mit der Übersetzung muss nach dem 1.5.2001 begonnen werden;
- Die Übersetzung muss spätestens am 30.11.2002 veröffentlicht werden;
- Anträge von einzelnen oder zusammengeschlossenen Verlegern müssen die Übersetzung von mindestens vier und höchstens 10 förderfähigen Werken betreffen.

2.2 Abkommen über die kulturelle transnationale strukturierte und mehrjährige Zusammenarbeit

In jedem der folgenden Bereiche werden ein oder zwei Projekte zur Durchführung von mehrjährigen Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit unterstützt:

- a) Zeitgenössischer Tanz mit dem Schwerpunkt Koproduktionen und Tournéen der choreographischen Werke
- b) Bildende Kunst und Angewandte Kunst mit dem Schwerpunkt Koproduktionen und Zirkulation der Werke
- c) Oper und Musiktheater mit dem Schwerpunkt Koproduktionen und Tournéen der Inszenierungen
- d) Theater mit dem Schwerpunkt Koproduktionen und Tournéen der Inszenierungen, Fortbildung der Fachleute sowie Sensibilisierung der Öffentlichkeit (vor allem der Jugendlichen) für die europäische Dramaturgie
- e) Zeitgenössische Musik (Jazz, Rock, Pop, Experimentalmusik) mit dem Schwerpunkt Koproduktionen und Tournéen der Komponisten und Interpreten
- f) Zusammenarbeit von Schriftstellerverbänden und Literaturinstituten, um ein Aktionsprogramm mit dem Ziel durchzuführen, das literarische Schaffen sowie den Austausch, die gemeinsame Arbeit, das literarische Leben in Europa anzuregen; der Schwerpunkt liegt auf der Produktion und Zirkulation mehrsprachiger Literaturzeitschriften
- g) Darstellende Kunst mit dem Schwerpunkt multidisziplinäre Formen des künstlerischen Ausdrucks

Mit diesen Abkommen soll eine strukturierte und dauerhafte kulturelle Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des Kulturbereichs aufgebaut werden.

Das Programm der während der Laufzeit des Abkommens durchgeführten Initiativen muss mindestens vier der folgenden Maßnahmen enthalten:

- Koproduktion und internationale Verbreitung künstlerischer oder literarischer Werke oder Veranstaltungen;
- Organisation anderer künstlerischer oder literarischer Veranstaltungen für die Öffentlichkeit;

— Organisation von Initiativen zum Erfahrungsaustausch (akademische Ebene/Praxis) und zur Weiterbildung der Fachleute;

— Hervorhebung der betreffenden künstlerischen und kulturellen Elemente;

— Organisation von Forschungsprojekten, von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen;

— geeignete und innovative Anwendung der neuen Technologien zum Nutzen der Teilnehmer, der Benutzer und der Öffentlichkeit;

— Herausgabe von Büchern, Führern, Herstellung von audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Lernprodukten, die den Gegenstand des Abkommens veranschaulichen.

Die Ausstellungen, künstlerischen und literarischen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Editionen oder Produktionen müssen so konzipiert und realisiert werden, dass sie für ein möglichst breites Publikum zugänglich und verständlich sind (mehrsprachige, an die unterschiedliche Art des Zielpublikums angepasste Aufmachung).

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte

— Der Zuschuss zu den einzelnen Projekten beträgt maximal 60 % des Gesamtbudgets des Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit. Der Zuschuss wird während der Laufzeit des Abkommens ausgezahlt und beläuft sich auf maximal 300 000 EUR jährlich.

— Der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsunterstützung kann um maximal 20 % aufgestockt werden (d. h. um 20 % von 60 % der Gesamtkosten), um die Kosten der Abwicklung des Abkommens zu decken; dies gilt ausschließlich für neue kulturelle Kooperationsabkommen, die eigens für die Durchführung und Erfordernisse des eingereichten Projekts geschlossen werden.

— Die Zwischenzahlung erfolgt, nachdem am Ende jedes Jahres eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und eine Bilanz der hierfür tatsächlich im Jahr getätigten Ausgaben eingereicht und von der Kommission genehmigt wurde.

Kriterien für die oben genannten Projekte

— Kooperationsabkommen müssen eine Laufzeit von mindestens zwei und höchstens drei Jahren haben und Mitorganisatoren aus mindestens fünf teilnehmenden Staaten umfassen.

- Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- Diese Art von Projekt beruht auf einer von allen Mitorganisatoren unterzeichneten gemeinsamen Vereinbarung in einer Rechtsform, die in einem der am Programm beteiligten Staaten anerkannt ist. In dieser Vereinbarung werden die Ziele und die Initiativen beschrieben, durch die diese Ziele erreicht werden sollen.
- Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Experten­gruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind.
- Die drei Kulturinstitute oder anderen Kulturveranstalter der am Programm teilnehmenden Länder müssen ihren Sitz in dem betreffenden Drittland haben.
- Die Vorschläge für derartige Aktionen werden der Kommission von den zuständigen Behörden des federführenden Staats über dessen Ständige Vertretung bei der Europäischen Union vorgelegt.
- Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

3. Förderung der gegenseitigen Kenntnis der Kultur und Geschichte der europäischen Völker

2.3 Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen

Unterstützung für die Durchführung von ungefähr fünf Veranstaltungen (Festivals, Ausstellungen), die den interkulturellen Dialog und den Austausch zwischen den Kulturen der am Programm teilnehmenden Länder und der Drittländer über europäische kulturelle Themen von allgemeinem Interesse fördern.

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte

Jedes Projekt wird mit mindestens 50 000 EUR und mit höchstens 150 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Kriterien für die oben genannten Projekte

- Die Veranstaltungen müssen in einem Drittland stattfinden, das nicht am Programm teilnimmt. Sie müssen gemeinsam von mindestens drei Kulturinstituten oder anderen öffentlichen Kulturveranstaltern der Programm­länder und einem Kulturinstitut oder einem anderen Kulturveranstalter des betreffenden Drittlandes durchgeführt werden.

Im Bereich der gegenseitigen Kenntnis der Kultur und Geschichte der europäischen Völker werden folgende Arten von Projekten unterstützt:

3.1 Experimentelle, innovative oder spezifische Maßnahmen

- a) Im Zusammenhang mit der Gemeinschaftsinitiative „eEurope — eine Informationsgesellschaft für alle“ werden ungefähr fünf Projekte unterstützt, die mit Hilfe der digitalen Technologie und eines mehrsprachigen Konzepts die den europäischen Völkern gemeinsamen Werte und das kulturelle Erbe aufwerten sollen.

Die Projekte können Kulturreiserouten im virtuellen Raum, virtuelle Ausstellungen oder Lernprogramme betreffen. Sie müssen die Interaktivität sowie Begegnungen und Dialoge (zwischen Fachleuten und Nutzern) fördern. Die Projekte müssen sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und Verständlichkeit auszeichnen und sich an verschiedene Zielgruppen richten.

- b) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr fünf innovativen Kooperationsprojekten mit deutlicher europäischer Dimension und Ausstrahlung zum Thema Gedenkstäten und gemeinsame kulturelle und historische Gedenktage der Europäer.

Unter Zuhilfenahme der Möglichkeiten der neuen Technologien müssen diese Projekte einen mehrsprachigen Ansatz aufweisen, verschiedene Medien einbeziehen und die politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen herausstellen, die bei der Errichtung dieser Gedenkstätten und bei der Festlegung dieser gemeinsamen Gedenktage eine Rolle gespielt haben.

Die Projekte müssen sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und Verständlichkeit auszeichnen und sich an verschiedene Zielgruppen richten.

- c) Unterstützung für die Durchführung von ungefähr fünf Projekten zur Herausstellung von Themen und Denkströmungen des 18. und 19. Jahrhunderts in Europa durch die Herausgabe und Verbreitung von Büchern, Multimedia-Produkten und audiovisuellen Dokumentationen mit didaktischer Ausrichtung (Übersetzung, Mehrsprachigkeit).

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte

- Jedes Projekt wird mit mindestens 50 000 EUR und mit höchstens 150 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 50 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Kriterien für die oben genannten Projekte

- An den Projekten müssen Mitorganisatoren aus mindestens drei verschiedenen teilnehmenden Ländern beteiligt sein. Besonderer Wert wird auf den Grad der Einbeziehung der Mitorganisatoren in die Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts gelegt.
- Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mittel in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.
- Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Experten-Gruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind.

3.2 Abkommen über die kulturelle transnationale strukturierte und mehrjährige Zusammenarbeit

Zu jedem der folgenden Themen werden ein oder zwei Projekte zur Durchführung von mehrjährigen Abkommen über die kulturelle Zusammenarbeit unterstützt:

- a) Wechselseitige Einflüsse verschiedener philosophischer und religiöser Strömungen in Europa vom 1. bis 9. Jahrhundert n. Chr.
- b) Einfluss des Zeitalters der Aufklärung auf die Realität der heutigen europäischen Gesellschaft und auf das europäische Aufbauwerk
- c) Gegenseitige Kenntnis der Geschichte und der Kulturen der europäischen Völker im Kontext der nicht schulischen Bildung in Europa und in der breiten Öffentlichkeit

Mit diesen Abkommen soll eine strukturierte und dauerhafte kulturelle Zusammenarbeit zwischen europäischen Kulturveranstaltern aufgebaut werden.

Diese Projekte richten sich an Forschungseinrichtungen, Museen, Stiftungen, Fachverbände (im Bereich Geschichte, Archäologie, Soziologie, Anthropologie, Philosophie und Theologie, Pädagogik), die in den genannten Bereichen über Erfahrungen mit der europäischen Zusammenarbeit und der Organisation von Maßnahmen für die Öffentlichkeit verfügen.

Die Projekte müssen sich durch wissenschaftliche Genauigkeit und Verständlichkeit auszeichnen und sich an verschiedene Zielgruppen richten.

Das Programm der während der Laufzeit des Abkommens durchgeführten Initiativen muss mindestens vier der folgenden Maßnahmen enthalten:

- Koproduktionen und internationaler Ausstellungsverkehr;
- Organisation anderer kultureller Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit;
- Organisation von Initiativen zum Erfahrungsaustausch (akademische Ebene/Praxis) und zur Weiterbildung der Fachleute;
- Hervorhebung der betreffenden künstlerischen und historischen Elemente;

- Organisation von Forschungsprojekten, von Projekten zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit, zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen;
- geeignete und innovative Anwendung der neuen Technologien zum Nutzen der Teilnehmer, der Benutzer und der breiten Öffentlichkeit;
- Herausgabe von Büchern, Führern, Herstellung von audiovisuellen Dokumentationen und Multimedia-Lernprodukten, die den Gegenstand des Abkommens veranschaulichen.

Die Ausstellungen, kulturellen Veranstaltungen, Veröffentlichungen, Editionen oder Produktionen müssen so konzipiert und realisiert werden, dass sie für ein möglichst breites Publikum zugänglich und verständlich sind (mehrsprachige, an die unterschiedliche Art des Zielpublikums angepasste Aufmachung).

Kriterien für die Finanzierung der oben genannten Projekte

- Der Zuschuss zu den einzelnen Projekten beträgt maximal 60 % des Gesamtbudgets des Abkommens über die kulturelle Zusammenarbeit. Der Zuschuss wird während der Laufzeit des Abkommens ausgezahlt und beläuft sich auf maximal 300 000 EUR jährlich.
- Der Gesamtbetrag der Gemeinschaftsunterstützung kann um maximal 20 % aufgestockt werden (d. h. um 20 % von 60 % der Gesamtkosten), um die Kosten der Abwicklung des Abkommens zu decken; dies gilt ausschließlich für neue kulturelle Kooperationsabkommen, die eigens für die Durchführung und Erfordernisse des eingereichten Projekts geschlossen werden.
- Die Zwischenzahlung erfolgt, nachdem am Ende jedes Jahres eine Aufstellung der durchgeführten Maßnahmen und eine Bilanz der hierfür tatsächlich im Jahr getätigten Ausgaben eingereicht und von der Kommission genehmigt wurde.

Kriterien für die oben genannten Projekte

- Kooperationsabkommen müssen eine Laufzeit von mindestens zwei und höchstens drei Jahren haben und Mitorganisatoren aus mindestens fünf teilnehmenden Staaten umfassen.
- Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des

Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

- Diese Art von Projekt beruht auf einer von allen Mitorganisatoren unterzeichneten gemeinsamen Vereinbarung in einer Rechtsform, die in einem der am Programm beteiligten Staaten anerkannt ist. In dieser Vereinbarung werden die Ziele und die Initiativen beschrieben, durch die diese Ziele erreicht werden sollen.
- Falls mehrere Projekte von der unabhängigen Expertengruppe gleich bewertet werden, erhalten diejenigen Projekte den Vorzug, an denen die meisten Mitorganisatoren oder Partner aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt sind.

3.3 Kulturelle Sonderveranstaltung Verdi

Die Kommission unterstützt im Jahr 2001 drei Projekte, um dem 100. Todestag Giuseppe Verdis zu gedenken. Die unterstützten Veranstaltungen müssen sowohl von der Organisation als auch vom Zielpublikum her eine große europaweite Resonanz aufweisen. Besondere Aufmerksamkeit soll der Darstellung des europäischen künstlerischen und historischen Umfelds gewidmet werden, in dem die Werke Verdis entstanden sind.

Finanzierungsbedingungen

Jedes Projekt wird mit mindestens 150 000 EUR und mit höchstens 300 000 EUR unterstützt; der Zuschuss beträgt in jedem Fall höchstens 60 % der förderfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Kriterien für die oben genannten Projekte

- An den Projekten müssen Mitorganisatoren aus mindestens drei verschiedenen am Programm teilnehmenden Ländern beteiligt sein. Qualitativ hochwertige Projekte, an denen eine möglichst große Zahl von Mitorganisatoren aus verschiedenen Teilnehmerländern beteiligt ist, erhalten den Vorzug. Besonderer Wert wird auf den Grad der Einbeziehung der Mitorganisatoren in die Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts gelegt.
- Ein Mitorganisator ist ein Veranstalter aus einem der am Programm teilnehmenden Länder, der einen eindeutigen und maßgeblichen Beitrag sowohl zur Konzeption und Durchführung des Projekts als auch zur Finanzierung leistet (garantierte Beteiligung mit Eigenmitteln oder von Dritten bereitgestellten Mitteln in Höhe von mindestens 5 % des Gesamtbudgets). Die Beteiligung von Mitorganisatoren muss im Projektantrag deutlich angegeben werden.

IV. GEMEINSAME KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT DER IM RAHMEN DIESES AUFRUFS EINGEREICHTEN PROJEKTE

Antragsteller und Mitorganisatoren

a) Die (federführenden) Antragsteller und Mitorganisatoren müssen

- öffentliche oder private kulturelle Einrichtungen mit eigener Rechtsform sein, die hauptsächlich im kulturellen Bereich tätig sind und sich direkt an die Öffentlichkeit richten ⁽⁴⁾;
- bei der Konzeption und Durchführung des Projekts zusammenarbeiten und einen wesentlichen finanziellen Beitrag zum Projekthaushalt leisten ⁽⁵⁾;
- Einrichtungen ⁽⁶⁾ aus einem der folgenden am Programm teilnehmenden Länder sein:
 - den 15 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Luxemburg, Niederlande, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien, Vereinigtes Königreich);
 - den drei EFTA-/EWR-Ländern (Island, Liechtenstein, Norwegen) ⁽⁷⁾;
 - den folgenden zehn mittel- und osteuropäischen Ländern ⁽⁸⁾: Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik und Ungarn.

b) Die Antragsteller und Mitorganisatoren müssen außerdem

- in der Lage sein, die zu bezuschussende Tätigkeit erfolgreich durchzuführen;
- ihre Finanzkraft (genehmigte Bilanz der letzten drei Jahre) und fachliche Kompetenz (Satzung der federführenden Einrichtung der Projektpartner sowie Lebenslauf der für das Projekt verantwortlichen Person) nachweisen;

⁽⁴⁾ Mit Ausnahme von internationalen Organisationen wie der UNESCO und dem Europarat.

⁽⁵⁾ Der Finanzbeitrag der Mitorganisatoren (Eigenmittel oder von Dritten bereitgestellte Mittel) muss mindestens 5 % des Gesamtbudgets betragen.

⁽⁶⁾ Ort der amtlichen Eintragung der Einrichtung oder Ort der Haupttätigkeit.

⁽⁷⁾ Gemäß den Bedingungen, die in den mit diesen Staaten geschlossenen EWR-Abkommen und den Zusatzprotokollen über die Einbeziehung in die Gemeinschaftsprogramme festgelegt sind.

⁽⁸⁾ Die Endauswahl findet vorbehaltlich der Annahme der Beschlüsse der Assoziationsräte über die Beteiligung der Beitrittsländer am Programm ab dem Jahr 2001 statt.

- den Inhalt des Programms „Kultur 2000“ und des Leitfadens für die Verwaltung von Finanzhilfen der Europäischen Kommission kennen (Internet-Adresse: http://europa.eu.int/comm/culture/index_en.html), http://europa.eu.int/comm/culture/index_fr.html)

V. GEMEINSAME AUSSCHLUSSKRITERIEN FÜR DIE IM RAHMEN DIESER AUSSCHREIBUNG EINGEREICHTEN PROJEKTE

Von diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen ausgeschlossen sind:

- Projekte, die von natürlichen Personen eingereicht werden;
- Projekte, die vor dem 1. Januar 2001 oder nach dem 31. Dezember 2001 begonnen haben ⁽⁹⁾.
- Projekte, die vor der Frist zur Einreichung der Anträge abgeschlossen wurden;
- Projekte, die einen Gewinnzweck verfolgen;
- Projekte, die im Rahmen eines anderen Gemeinschaftsprogramms bezuschusst werden;
- Projekte, die von Kulturveranstaltern eingereicht werden, die im Rahmen eines Kooperationsabkommens im Jahr 2000 einen Zuschuss erhalten haben;
- Projekte, die über keinen ausgeglichenen Finanzplan verfügen (Gesamtausgaben = Gesamteinnahmen);

- Projekte, die nicht mit dem Standardformular beantragt werden, sowie per E-Mail oder Telefax übermittelte oder handschriftliche Anträge;

- nicht fristgemäß eingereichte Projekte (es gilt das Datum des Poststempels oder des Stempels des Kurierdienstes);

- Projekte, bei denen im Antragsformular nicht gesagt wird, für welchen Bereich und welche Art von Maßnahmen der Antrag gestellt wird;

- Projekte, an denen nicht die für die jeweilige Art von Maßnahmen erforderliche Mindestzahl von Projektpartnern beteiligt ist;

⁽⁹⁾ Nicht zu verwechseln mit den Daten, an denen der Zeitraum beginnt, in dem Ausgaben geltend gemacht werden können (siehe Ziffer III „Durchführung . . .“, Allgemeine Hinweise „Förderungszeitraum“ sowie Ziffer VII „Förderfähige Ausgaben . . .“).

- Kooperationsprojekte, die von einem Veranstalter aus den zehn mittel- und osteuropäischen Ländern eingereicht werden und an denen nicht mindestens ein Mitorganisator aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union beteiligt ist;
- Projekte, die nicht die Kriterien erfüllen, die für „Mitorganisatoren“ oder „Kooperationsabkommen“ gelten;
- im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Anträgen eingereichte Projekte, die von der UNESCO oder vom Europarat veranstaltet oder mitorganisiert werden.

VI. VERFAHREN ZUR AUSWAHL DER PROJEKTE

Die Auswahl der Projekte umfasst drei Stufen:

a) Prüfung der Richtigkeit und Zulässigkeit der Anträge ⁽¹⁰⁾:

Die Kommissionsstellen überprüfen die Richtigkeit und Zulässigkeit der eingereichten Projekte anhand der obengenannten Ausschlusskriterien. Dabei prüfen sie auch, ob die folgenden Kriterien erfüllt sind.

Die Anträge müssen folgende Bestandteile umfassen:

- das datierte und unterzeichnete Antragsformular;
- die Empfangsbestätigung mit der Anschrift der federführenden Einrichtung;
- als Anlage 1 eine beglaubigte Kopie der Satzung der federführenden Einrichtung des Projekts oder eines gleichwertigen Dokuments und der Satzung der Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen);
- als Anlage 2 den Lebenslauf der für die allgemeine Koordinierung des Arbeitsprogramms zuständigen Person (Projektleiter);
- als Anlage 3 den letzten Tätigkeitsbericht der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen);

⁽¹⁰⁾ Bei Kontakten mit der Kommission und insbesondere bei der Einreichung von Projekten, beim Abschluss von Verträgen und bei der Erstellung von Berichten kann eine der elf Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft benutzt werden.

- als Anlage 4 den genehmigten Jahresabschluss der drei letzten Rechnungsjahre der federführenden Einrichtung und der Mitorganisatoren (außer bei öffentlichen Einrichtungen und wenn Einrichtungen seit weniger als drei Jahren bestehen);
- nur bei Übersetzungsprojekten:
 - als Anlage 5 ein Exemplar der Originalfassung des Buches;
 - als Anlage 6 eine Kopie des Vertrags über die Übertragung der Urheberrechte;
 - als Anlage 7 eine Kopie des Vertrags zwischen Verlag und Übersetzer;
 - als Anhang 8 den Lebenslauf des Übersetzers (bzw. der Übersetzer);
 - als Anlage 9 eine datierte und unterzeichnete Bescheinigung des Verlegers, die besagt, dass im übersetzten Werk der Name des Übersetzers abgedruckt und auf die Gemeinschaftsunterstützung hingewiesen wird;
 - nur bei Kooperationsabkommen:
 - als Anlage 10 den Wortlaut des Kooperationsabkommens (mit der Beschreibung der durchzuführenden Maßnahmen und der Unterschrift der Mitorganisatoren) in einer Rechtsform, die in einem der am Programm beteiligten Staaten anerkannt ist.

Anträge, die diese Unterlagen nicht enthalten, werden nicht akzeptiert.

b) Auswahl

Die Kommission wählt die Projekte anhand der in diesem Aufruf zur Einreichung von Anträgen dargelegten Kriterien und Prioritäten des Programms „Kultur 2000“ aus. Die Auswahl der Projekte erfolgt auf der Grundlage der Stellungnahme einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger, die auf Vorschlag der am Programm teilnehmenden Länder und nach Stellungnahme des Ausschusses aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengestellt wird. Die Vertreter der EWR-/EFTA-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen) nehmen an den Sitzungen des Ausschusses abgesehen vom Stimmrecht mit den gleichen Rechten und Pflichten teil wie die Vertreter der Mitgliedstaaten.

Die Vertreter der weiter oben genannten zehn Beitrittsländer nehmen an den Sitzungen des Ausschusses als Beobachter bei den sie betreffenden Tagesordnungspunkten teil. Sie sind bei der Prüfung der anderen Punkte und bei der Abstimmung nicht anwesend.

c) *Ergebnisse*

Die Ergebnisse der Projektauswahl werden bekannt gegeben, sobald das Auswahlverfahren abgeschlossen ist. Vor der offiziellen Auswahl der Projekte kann keine Auskunft zu Entscheidungen über Einzelprojekte gegeben werden.

VII. FÖRDERFÄHIGE AUSGABEN UND BESTIMMUNGEN FÜR DIE GEWÄHRUNG EINES GEMEINSCHAFTSZUSCHUSSES

Förderfähige Ausgaben ⁽¹¹⁾

Bei den spezifischen experimentellen oder innovativen Maßnahmen, den „Europäischen Laboratorien für das Kulturerbe“, Projekten der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen sowie Projekten im Zusammenhang mit der kulturellen Sonderveranstaltung zu Ehren Giuseppe Verdis werden jene Ausgaben berücksichtigt, welche sich auf Aktivitäten nach dem 1. Mai 2001 beziehen.

Bei den Kooperationsabkommen werden jene Ausgaben berücksichtigt, welche sich auf Aktivitäten nach dem 1. Juli 2001 beziehen.

Förderfähig sind ausschließlich die nachstehend genannten Kosten, sofern sie marktüblichen Preisen entsprechen, tatsächlich verbucht wurden und feststellbar und kontrollierbar sind. In Frage kommen nur direkte Kosten (unmittelbar durch die Maßnahme entstandene Kosten, die für ihre Durchführung unerlässlich sind und dem Grundsatz der Kostenwirksamkeit entsprechen):

- Kosten von Personal, das ausschließlich für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme eingestellt wurde;
- Reise-, Unterbringungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme (Sitzungen, europäische Begegnungen, Mobilität für Fortbildungsmaßnahmen usw.);
- Kosten im Zusammenhang mit Konferenzen (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetschkosten usw.);
- Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten;

⁽¹¹⁾ Diese Ausgaben sind nur bei Kulturveranstaltern aus den 15 Mitgliedstaaten, den drei EWR-/EFTA-Ländern und den 10 Beitrittsländern förderfähig.

— Kosten von Ausrüstungen (bei Anschaffung von langlebigen Gebrauchsgütern wird lediglich der Abschreibungsbetrag berücksichtigt);

— Kosten von Verbrauchsgütern und Büromaterial;

— Telekommunikationskosten;

— Versicherungen, Anmietung von Räumlichkeiten und Ausrüstung, Urheberrechte (wie Gebühren), Betreuung der Maßnahme, Durchführbarkeitsstudien, Betriebs- und Koordinierungskosten, Künstlergagen.

Nicht förderfähige Ausgaben:

Nicht geltend gemacht werden können:

- Kosten für eingesetztes Kapital;
- Rückstellungen allgemeiner Art (für Verluste, etwaige spätere Verbindlichkeiten);
- Verbindlichkeiten;
- Zinsaufwendungen;
- zweifelhafte Forderungen;
- Wechselkursverluste, soweit sie nicht in Ausnahmefällen ausdrücklich vorgesehen sind;
- übermäßig hohe Kosten;
- Herstellung von gewerblichem Material und gewerblichen Veröffentlichungen; Monographien, Sammlungen, Zeitschriften, Schallplatten, CDs, CD ROM, CDI und Videos werden jedoch berücksichtigt, wenn sie Bestandteil des Projekts sind;
- Investitions- oder Betriebskosten der Kulturorganisationen, die nicht Bestandteil des Projekts sind;
- Sachleistungen (ganz oder teilweise eingebrachte Grundstücke bzw. Immobilien, langlebige Investitionsgüter, Rohstoffe, unentgeltliche, ehrenamtliche Tätigkeit).

VIII. ALLGEMEINE FINANZ- UND VERWALTUNGSVERFAHREN

1. Dauer des Projekts

Die eingereichten Projekte müssen klare und präzise Zielsetzungen haben. Der für ihre Durchführung veranschlagte Zeitraum muss realistisch sein und darf die vorgesehene Dauer der einzelnen Arten von Maßnahmen nicht überschreiten, d. h. ein Jahr ⁽¹²⁾

- für spezifische innovative und/oder experimentelle Maßnahmen,
- für die „Europäischen Laboratorien für das Kulturerbe“,
- für Maßnahmen der kulturellen Zusammenarbeit in Drittländern, die nicht am Programm teilnehmen,
- für Projekte im Zusammenhang mit der Sonderveranstaltung Verdi,

mindestens zwei und höchstens drei Jahre für Kooperationsabkommen.

Beginn und Ende des Projekts müssen genau angegeben werden.

2. Vertragsbedingungen

Über den Gemeinschaftszuschuss wird ein Vertrag zwischen der Kommission und der federführenden Einrichtung des Projekts geschlossen, die als Zuschussempfänger bezeichnet wird. Die Kommission kann verlangen, dass der Zuschussempfänger und die anderen Mitorganisatoren eine Vereinbarung über die Durchführung des Projekts einschließlich der Finanzbestimmungen schließen. Die Zuschussempfänger müssen sich genau an die geltenden Verwaltungsbestimmungen halten. Die Kommission misst der Qualität der administrativen und finanziellen Abwicklung der Projekte größte Bedeutung bei.

⁽¹²⁾ Siehe Ziffer III („Durchführung des Programms . . . im Jahr 2001“, „Laufzeit“).

Die Kommission kann nicht für die bezuschussten Projekte haftbar gemacht werden. Die von ihr bewilligte Finanzhilfe stellt keine Forderung an die Kommission dar und kann daher nicht auf einen Dritten übertragen werden.

3. Einhaltung der Fristen

Die im Vertrag angegebenen Fristen sind genau einzuhalten. In Ausnahmefällen kann der Vertragszeitraum einmal verlängert werden, falls sich bei der Durchführung des Projekts eine Verzögerung ergeben sollte. In einem offiziellen Antrag, der mindestens zwei Monate vor Ablauf des im Vertrag genannten Vertragszeitraums einzureichen ist, müssen die Dauer der beantragten Verlängerung sowie die Gründe für die Verzögerung angegeben werden. Der Antrag wird geprüft. Im Fall der Genehmigung wird dem Zuschussempfänger ein Nachtrag zugesandt, den er unterzeichnen muss.

4. Kofinanzierung

Die finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Programms wird vorbehaltlich des schriftlichen Nachweises der finanziellen Beteiligung (Angabe der Höhe des Beitrags) der Mitorganisatoren des Projekts bewilligt.

5. Auszahlung des Zuschusses

Die Zuschüsse werden im allgemeinen in zwei Tranchen ausbezahlt (mit Ausnahme von Übersetzungsprojekten, bei denen eine einmalige Zahlung erfolgt). Die erste Tranche wird innerhalb von zwei Monaten nach Unterzeichnung des Vertrags überwiesen. Die zweite Tranche kann erst angewiesen werden, nachdem die Kommission den Tätigkeits- und Finanzbericht genehmigt hat.

Bei mehrjährigen Kooperationsabkommen wird der jährliche Zuschuss ebenfalls in zwei Tranchen ausbezahlt.

Da der Zuschuss der Kommission nur einen gewissen Prozentsatz der veranschlagten Gesamtkosten ausmacht, wird die Abschlusszahlung anhand der angegebenen tatsächlichen Kosten und unter Berücksichtigung der sonstigen erhaltenen Beiträge bzw. eines eventuellen Eigenbeitrags des federführenden Projektleiters und der Mitorganisatoren berechnet. Falls die tatsächlichen von der Kommission genehmigten Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten liegen, wird der Zuschuss der Kommission proportional verringert; zu viel gezahlte Beträge werden gegebenenfalls zurückgefordert. Die Projekte dürfen keinesfalls einen Gewinn erzielen.

6. Allgemeine Bestimmungen

Die Verwendung der den Zuschussempfängern gewährten Zuschüsse wird von der Finanzkontrolle der Kommission geprüft.

Verschweigt der Antragsteller ganz oder teilweise Informationen, die einen Einfluss auf die endgültige Entscheidung der Kommission haben können, führt dies automatisch zur Ablehnung des Antrags bzw. gibt, wenn dies erst zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt wird, der Kommission das Recht, den Vertrag vorzeitig aufzulösen und die vollständige Rückzahlung aller Beträge zu verlangen, die der Zuschussempfänger im Rahmen dieses Vertrags erhalten hat.

IX. ABSCHLUSSBERICHT UND SCHLUSSABRECHNUNG

Nach Abschluss eines Projekts, für das ein Gemeinschaftszuschuss gewährt wurde, muss der federführende Projektleiter einen Tätigkeitsbericht mit den Projektergebnissen vorlegen und der Europäischen Kommission auf Anfrage alle für die Bewertung des Projekts erforderlichen Informationen übermitteln. Dem Bericht, der eine knappe, aber vollständige Beschreibung der Ergebnisse der Projektaktivitäten enthält, sind alle eventuell erstellten Veröffentlichungen beizufügen.

Der Tätigkeitsbericht muss ferner einen Bericht jedes Mitveranstalters enthalten, in dem die aktive Mitarbeit während des gesamten Projekts belegt wird.

Werden mit einer Maßnahme Einnahmen erzielt, sind die von der Kommission gewährten Mittel in entsprechender Höhe zurückzuzahlen. Liegen die tatsächlichen Gesamtkosten unter den veranschlagten Gesamtkosten, wird der Zuschuss proportional zur Differenz zwischen den beiden Beträgen gekürzt. Es liegt deshalb im Interesse des Antragstellers, einen realistischen Kostenvoranschlag einzureichen.

X. HINWEIS AUF DIE GEMEINSCHAFTSUNTERSTÜTZUNG

Die Veranstalter der ausgewählten Projekte sind vertraglich verpflichtet, auf geeignete Weise und gemäß den Vertragsbestimmungen auf die im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Unterstützung durch die Europäische Union hinzuweisen.

XI. EINREICHUNG DER ANTRÄGE

Der Aufruf zur Einreichung von Anträgen und die Antragsformulare können über Internet vom Server Europa unter folgender Adresse abgerufen werden:

http://europa.eu.int/comm/culture/index_en.html

http://europa.eu.int/comm/culture/index_fr.html

Antragsformulare können bei den Kontaktstellen für Kulturangelegenheiten in den Mitgliedstaaten und den EWR-/EFTA-Ländern (siehe beigefügtes Verzeichnis), den Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten, den Delegationen in den EWR-/EFTA-Ländern oder beim Referat „Kultur: Politiken und Rahmenprogramm“ unter folgender Anschrift angefordert werden:

Europäische Kommission
Kultur: Politiken und Rahmenprogramm
100, rue Belliard
Büro 5/21
B-1049 Brüssel.

Die Anträge müssen mit dem Standardformular gestellt und ordnungsgemäß ausgefüllt werden. Per E-Mail oder Telefax eingereichte sowie handschriftliche Anträge sind nicht zulässig.

Die Anträge müssen

- für alle Arten von Projekten außer Kooperationsabkommen **bis spätestens 4.4.2001** (es gilt das Datum des Poststempels oder des Kurierdienstes) bzw.
- für Kooperationsabkommen **bis spätestens 15.5.2001** (es gilt das Datum des Poststempels oder des Kurierdienstes)

an die oben genannte Stelle geschickt werden.

Die Frist wird unter keinen Umständen verlängert und ist unbedingt einzuhalten.

ANHANG

1. Haushaltsmittel für das Programm Kultur 2000

Die Haushaltsmittel für die Durchführung des Programms „Kultur 2000“ für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 belaufen sich auf 167 Mio. EUR.

Für das zweite Jahr (2001) der Durchführung des Programms wurden insgesamt ungefähr 33 Mio. EUR bereitgestellt.

2. Verzeichnis der Kontaktstellen für Kulturangelegenheiten in Europa**Österreich**

Darstellende Künste und Literatur:
Frau Sigrid Hiebler
Bundeskanzleramt/Kunst Sektion
Schottengasse 1
A-1010 Wien
Telefon (43-1) 531 20 75 31
Telefax (43-1) 531 20 75 28
E-Mail: liselotte.haschke@bmuk.gv.at
sigrid.hiebler@bmbwk.gv.at
<http://www.bmwf.gv.at/ccp/about.htm>

Kulturelles Erbe:
Frau Liselotte Haschke
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Schrevoelgasse 2
A-1010 Wien
Telefon (43-1) 531 20 36 26
Telefax (43-1) 531 20 36 09
E-Mail: liselotte.haschke@bmuk.gv.at
<http://bmuk.gv.at/kultur>

Belgien*Flämische Gemeinschaft*

Herr Theo van Malderen
VCVO vzw
Gallaitstraat 86
B-1030 Brüssel
Telefon (32-2) 215 27 08
Telefax (32-2) 215 80 75
E-Mail: theo.van.malderen@vcvo.be
Website: <http://www.wvc.vlaanderen.be/ccpvlaanderen/>

Französische und Deutschsprachige Gemeinschaft

Frau Claudine Lison
Théâtre Wallonie-Bruxelles
Boulevard Adolphe-Max 13
B-1000 Brüssel
Telefon (32-2) 219 39 08 oder 219 28 55
Telefax (32-2) 219 45 74
E-Mail: Wbt@online.be

Dänemark

Cultural Contact Point Denmark
Herr Rasmus Wiinstedt Tscherning
Medie- og Tilskudssekretariat
Nybrogade 10
DK-1203 Kopenhagen K
Telefon (45) 33 92 30 40
Telefax (45) 33 14 64 28
E-Mail: ccp@kulturtilskud.dk
<http://www.kulturtilskud.min.dk>

Finnland

Cultural Contact Point Finland
Frau Ulla Holmlund
Centre for International Mobility CIMO
PO Box 343
Hakaniemenkatu 2
FIN-00531 Helsinki
Telefon (358-9) 77 47 70 82
Telefax (358-9) 77 47 70 64
E-Mail: ulla.holmlund@cimo.fi
<http://www.cimo.fi>

Frankreich

Relais Culture-Europe
Herr Claude Veron
17, rue Montorgueil
F-75001 Paris
Telefon (33-1) 53 40 95 10
Telefax (33-1) 53 40 95 19
E-Mail: info@relais-culture-europe.org
<http://www.relais-culture-europe.org>

Deutschland

Frau Sabine Bornemann
Cultural Contact Point
c/o Deutscher Kulturrat
Weberstraße 59A
D-53113 Bonn
Telefon (49-228) 201 35 27
Telefax (49-228) 201 35 29
E-Mail: ccp@kulturrat.de
<http://www.kulturrat.de/ccp/>

Griechenland

Cultural Contact Point Greece
Herr Georgios Liontos
Ministry of Culture
Directorate of European Affairs
17, rue Ermou
GR-10563 Athen
Telefon (30-1) 323 02 93
Telefax (30-1) 331 07 96
E-Mail: Georgios.Liontos@dseeeculture.gr
<http://www.ccp.culture.gr>

Irland

Cultural Contact Point Ireland
Frau Catherine Boothman
The Arts Council/An Chomhairle Ealaíon
70 Merrion Square
Dublin 2
Irland
Telefon (353-1) 618 02 34
Telefax (353-1) 676 13 02
E-Mail: catherine@artscouncil.ie
<http://www.artscouncil.ie>

Island

Cultural Info Centre Iceland
Frau Svanbjörg Einarsdóttir
Túngata 14
IS-101 Reykjavík
Telefon (354) 562 63 88
Telefax (354) 562 71 71
E-Mail: ccp@centrum.is
<http://centrum.is/ccp>

Italien

Antenna culturale europea
Herr Massimo Sculari
Istituto universitario di studi europei di Torino
Piazza Castello, 9
I-10123 Torino
Telefon (39) 011 54 72 08
Telefax (39) 011 54 82 52
E-Mail: iuse.antennacultura@arpnet.it
<http://www.arpnet.it/iuse/antenna.htm>

Luxemburg

Relais Culture Europe-Luxembourg
Frau Marie-Ange Schimmer
Ministère de la culture, de l'enseignement supérieur et
de la recherche
20, montée de la Pétrusse
L-2912 Luxembourg
Telefon (352) 478 66 29
Telefax (352) 40 24 27
E-Mail: marie-ange.schimmer@mcesr.lu

Norwegen

Cultural Contact Point Norway
Herrn Jean-Yves Gallardo
Grev Wedels plass 1
N-0150 Oslo
Telefon (47) 22 47 83 30
Telefax (47) 22 33 40 42
E-Mail: kultur@kulturrad.no

Niederlande

Cultural Contact Point Netherlands
Inez Boogaarts
SICA — Stichting Internationale Culturele Activiteiten
Herengracht 609
1017 CE Amsterdam
Niederlande
Telefon (31) 205 20 05 95
Telefax (31) 205 20 05 04
E-Mail: ccpnl@sicasica.nl
Website: <http://www.sicasica.nl/ccp>

Portugal

Ministério da Cultura
Europa-Cultura/Divulgação
Ms Ana Paula Silva
Palácio Foz
Praça dos Restauradores
P-1250-187 Lisboa
Telefon (351-21) 347 86 40/2
Telefax (351-21) 347 86 12
E-Mail: pontocontacto@min-cultura.pt
<http://poc.min-cultura.pt/europa-cultura/index.htm>

Spanien

Cultural Contact Point Spain
Elena Hernando Gonzalo
Consejera Técnica
Dirección General de Cooperación y Comunicación
Cultural
Secretaría de Estado de Cultura
Plaza del Rey, 1
E-28004 Madrid
Telefon (34) 917 01 71 15
Telefax (34) 917 01 72 19
E-Mail: pcc.cultura@dgcc.mcu.es
http://www.mcu.es/cooperacion/pcc/p_pcc.html

Schweden

Für darstellende Künste und Literatur:

The National Council for Cultural Affairs
Herr Leif Sundkvist
S-103 98 Stockholm
Telefon (46-8) 679 31 15
Telefax (46-8) 611 13 49
E-Mail: leif.sundkvist@kur.se
<http://www.kur.se>

Für kulturelles Erbe:

Swedish National Heritage Board
Frau Maria Wikman
PO Box 5405
S-114 84 Stockholm
Telefon (46-8) 51 91 80 22
E-Mail: maria.wikman@raa.se

Vereinigtes Königreich

Cultural Contact Point UK
Herr Geoffrey Brown
EUCLID
46-48 Mount Pleasant
Liverpool L3 5SD
Vereinigtes Königreich
Telefon (44-151) 709 25 64
Telefax (44-151) 709 86 47
E-Mail: euclid@cwcom.net
<http://www.euclid.co.uk>